

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 13. Januar 2011

Nummer 1

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1 Anerkennung einer Stiftung („Hartwig-Zumwinkel-Stiftung“). S. 2
 - 2 Anerkennung einer Stiftung („Duisburger Philharmoniker Stiftung“). S. 2
 - 3 Anerkennung einer Stiftung („Collin-Stiftung“). S. 2
 - 4 Anerkennung einer Stiftung („Tandem Stiftung Burkhard Zülöw“). S. 2
 - 5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestandssicherung des eiszeitlichen Wildgeheges Neandertal zwischen dem Zweckverband Wildgehege Neandertal, der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Stadt Erkrath, der Stadt Mettmann, der Stadt Haan und dem Kreis Mettmann/2 Karten. S. 2
 - 6 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein). S. 8
 - 7 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein). S. 8
 - 8 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein). S. 8
 - 9 Verzicht auf Zulassung des ÖbVermIng Dipl.-Ing. Peter Weishaupt. S. 8
 - 10 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth). S. 9
 - 11 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Brandt). S. 9
 - 12 Verzicht auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth und Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte. S. 9
 - 13 Verzicht auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Brandt und Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte. S. 9
 - 14 Verlegung einer Geschäftsstelle und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft (Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas, Dipl.-Ing. Alexander Lamberty). S. 9
 - 15 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann). S. 10
 - 16 Erteilung von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Alexander Lamberty). S. 10
 - 17 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann). S. 10
 - 18 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann). S. 10
- Wirtschaft und Verkehr
- 19 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH in 44139 Dortmund. S. 11

- 20 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht. S. 11
- 21 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Carsten Weltgen). S. 12
- 22 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Heiko Wiedermann). S. 12
- 23 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Tim Borowski). S. 12

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 24 Genehmigung der Firma MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG in 47877 Willich. S. 12
- 25 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG in Düsseldorf. S. 13
- 26 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Oxea GmbH am Standort Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen durch NOx-Reduzierung der Kessel 7 und 8. S. 13
- 27 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze. S. 14

Sozialangelegenheiten

- 28 Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg (St. Maria und Elisabeth, Erkelenz). S. 15
- 29 Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg (St. Marien, Wassenberg). S. 16
- 30 Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen (St. Anna, Krefeld). S. 16

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 31 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde. S. 16
- 32 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde. S. 17
- 33 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Matthias Faber). S. 18
- 34 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Ralf Schlacht). S. 18
- 35 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Manfred Schubert). S. 18
- 36 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Karin Peglau). S. 19
- 37 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 228 179 606). S. 19

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

1 Anerkennung einer Stiftung
(„Hartwig-Zumwinkel-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1522

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Hartwig-Zumwinkel-Stiftung“
mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 13. Dezember 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 2

2 Anerkennung einer Stiftung
(„Duisburger Philharmoniker Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1542

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Duisburger Philharmoniker Stiftung“
mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbin-
dung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung
ist seit dem 29. Dezember 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 2

3 Anerkennung einer Stiftung
(„Collin-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1552

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Collin-Stiftung“
mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 30. Dezember 2010 rechtsfähig.

Abb. Reg. Ddf. 2011 S. 2

4 Anerkennung einer Stiftung
(„Tandem Stiftung Burkhard Zülow“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1556

Düsseldorf, den 29. Dezember 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Tandem Stiftung Burkhard Zülow“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 29. Dezember 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 2

**5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bestandssicherung des
eiszeitlichen Wildgeheges Neandertal
zwischen
dem Zweckverband Wildgehege Neandertal,
der Landeshauptstadt Düsseldorf,
der Stadt Erkrath,
der Stadt Mettmann,
der Stadt Haan und
dem Kreis Mettmann.**

Bezirksregierung
31.01.01.02/12

Düsseldorf, den 22. Dezember 2010

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das eiszeitliche Wildge-
hege Neandertal, als „lebendige Fortsetzung“ des
Neanderthal Museums, zu den herausragenden
Kulturgütern dieser Region zählt und zugleich eine
international anerkannte Zuchtstätte des „Auer-
ochsen“ ist, schließen der Zweckverband Wildge-
hege Neandertal, die Städte Düsseldorf, Erkrath,
Mettmann, Haan und der Kreis Mettmann den fol-
genden Vertrag mit dem ausdrücklichen Willen ab,
den Bestand des eiszeitlichen Wildgeheges, nach
Auflösung des Zweckverbandes Wildgehege Nean-
dertal, dauerhaft zu sichern und dieses Gehege im
Naturschutz- und Naherholungsgebiet Neandertal
für die Öffentlichkeit zu erhalten.

§ 1

Vertragsgegenstand / Rechtsnachfolge

- 1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages übernimmt
der Kreis Mettmann die Betriebsführung des
eiszeitlichen Wildgeheges Neandertal. Es ist Ver-
tragsziel, dass zu diesem Zeitpunkt sowohl die
Auflösung des Zweckverbandes erfolgt als auch
eine Rechtsnachfolge eintritt. Zur Erreichung
der Vertragsziele sichern die Vertragspartner
dem Kreis Mettmann folgende Leistungen zu:
 - Die kommunalen Vertragspartner gewähren
einen jährlichen Betriebskostenzuschuss
nach Maßgabe des § 2 dieses Vertrages,
 - Der Zweckverband wird anlässlich seiner
geplanten Auflösung dem Kreis Mettmann
zur treuhänderischen Nutzung gemäß den
Bestimmungen dieses Vertrages Zug um Zug
sein Vermögen, insbesondere das Eigentum
an den Grundstücksflächen des Wildgeheges,
das im Zeitpunkt seiner Auflösung besteht,
übertragen, und zwar inklusive aller Rückla-
gen, mit denen in Zukunft evtl. erforderlich
werdende Erhöhungen des Betriebskostenzu-
schusses aufgefangen werden sollen.
- 2) Die Betriebsführung des Wildgeheges Neander-
tal umfasst die Erhaltung und Pflege
 - des Tierbestandes gemäß Anlage 1,

- der zum Wildgehege gehörenden Flächen, einschließlich externer Pachtflächen gemäß der Pläne; Anlagen 2.1 und 2.2
- der Gebäude, Anlagen und Gerätschaften gemäß Anlage 1.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann in seiner jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten.

- 3) Der Kreis Mettmann sichert den Vertragspartnern zu, das Wildgehege mit hinreichend qualifiziertem Personal unter Beachtung folgender Ziele zu betreiben:
- a) Tierarten aus dem Lebensraum des Homo sapiens neanderthalensis der Bevölkerung zu präsentieren und artgerecht zu halten,
 - b) lebendiger Teil der Ausstellung des Neanderthal Museums zu sein,
 - c) die Zucht der „Auerochsen“ fortzuführen,
 - d) den Gen-Pool dieser hochwertigen Rinder rasse mit extensiven Pflegeansprüchen sicherzustellen und zu verbessern,
 - e) mit deutschen und internationalen Zuchtstätten zusammenzuarbeiten.

§ 2

Betriebskostenzuschuss

- 1) Die kommunalen Vertragspartner leisten einen jährlichen Betriebskostenzuschuss, der ausschließlich für den Betrieb des Wildgeheges bestimmt ist, in Höhe von 85.000 €. Die Höhe des Zuschusses ist bis einschließlich 31.12.2015 festgeschrieben. Die Verwendung des Betriebskostenzuschusses durch den Kreis orientiert sich an den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beim Zweckverband Wildgehege Neandertal jährlich anfallenden Betriebskosten (Basis, Haushaltsjahr 2009) u. a. für:

– Personal (Hegemeister, Vertreter und Aushilfen)	62.000 €
– Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.000 €
– Verbrauchsmittel des Wildgeheges	18.000 €
Summe:	85.000 €

- 2) Der jährliche Betriebskostenzuschuss beträgt
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| Kreis Mettmann | 52 Punkte |
| Landeshauptstadt Düsseldorf | 32 Punkte |
| Stadt Erkrath | 8 Punkte |
| Stadt Mettmann | 6 Punkte |
| Stadt Haan | 6 Punkte |

Die kommunalen Vertragspartner entrichten ihre Anteile am Betriebskostenzuschuss an den Kreis Mettmann in vier Raten zu gleichen Teilen jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

- 3) Der Kreis Mettmann erstellt bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr einen Finanzabschluss mit Bericht über die geleisteten Arbeiten und den Zustand des Geheges mit seinem Tierbesatz. Der Bericht ist den Vertragspartnern vorzulegen.
- 4) Sofern aufgrund des Finanzabschlusses nach Absatz 3 für das Jahr 2015 eine Erhöhung des Betriebskostenzuschusses zur Bestandssicherung des Wildgeheges unabweisbar ist, erhöht sich der Zuschuss ab dem 01.01.2016 um die

jährlich zwischen den Tarifparteien im öffentlichen Dienst vereinbarten prozentualen Erhöhungen des Angestelltentarifs. Die Verpflichtung zur Zahlung der höheren Beträge richtet sich nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geänderten Tarifverträge im öffentlichen Dienst. Zuschusserhöhungen ab dem Jahr 2016 über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung aller kommunalen Vertragspartner.

§ 3

Übergang von Rechten und Pflichten

- 1) Der Besitz und die Nutzungen, die Gefahr und die Lasten sowie die Verkehrssicherungspflicht für das Wildgehege gehen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages auf den Kreis Mettmann über.
- 2) Der Kreis Mettmann tritt in die vertraglichen Bindungen des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, vorbehaltlich einer erforderlichen Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner, ein, soweit diese die Erhaltung und die Betriebsführung des Wildgeheges betreffen, insbesondere
 - Pachtvertrag mit der Stiftung Bruchhausen als Rechtsnachfolger der Entwicklungsgesellschaft Hochdahl mbH v. 27.10.1983
 - Pachtvertrag mit der Stiftung Bruchhausen v. 17.02.2003
 - Pachtvertrag mit der Stiftung Bruchhausen v. 30.03.2010
 - Pachtvertrag mit der Stadt Erkrath v. 30.04.2010

§ 4

Personalübernahme

Der Kreis Mettmann schließt mit dem bei Abschluss dieses Vertrages im Stellenplan des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal geführten Personalüberleitungsverträge ab. Die damit verbundenen Personalkosten werden vom Kreis getragen und mit den Mitteln des Betriebskostenzuschusses gemäß § 2 dieses Vertrages finanziert.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarung soll in diesem Fall so ausgelegt oder umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben, hätten sie diesen Umstand bedacht.

§ 6

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragspartner zum 01.01.2011 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern kündigt.

Für den Fall der Kündigung durch einen kommunalen Vertragspartner verpflichten sich die verblei-

benden kommunalen Vertragspartner zur Fortsetzung der in dieser Vereinbarung geregelten Bestandssicherung des Wildgeheges unter entsprechender Anpassung der Bestimmungen des Betriebskostenzuschusses in § 2 der Vereinbarung.

Für die Landeshauptstadt Düsseldorf
Düsseldorf, den 16. Dezember 2010

ELBERS ABRAHAMS

Für die Kreisstadt Mettmann
Mettmann, den 14. Dezember 2010

GÜNTHER STANG

Für die Stadt Erkrath
Erkrath, den 10. Dezember 2010

WERNER SCHIEFER

Für die Stadt Haan
Haan, den 13. Dezember 2010

VOM BOVERT FORMELLA

Für den Kreis Mettmann
Mettmann, den 20. Dezember 2010

RICHTER HANHEIDE

Für den Zweckverband Wildgehege Neandertal
Mettmann, den 20. Dezember 2010

HENDELE FREUND

Kennzahlen des Wildgeheges Neandertal**Gehegegröße / Tierbesatz (Stand September 2010)**

29,75 ha Betriebsfläche, darauf

- 4 Wisente (1 Kastrat, 3 Kühe)
- 8 Tarpane (1 Hengst, 3 Stuten, 1 Jährlingsstute, 3 Fohlen)
- 35 Auerochsen (1 Zuchtstier, 1 Kastrat, 19 Kühe, 14 Nachzuchten)

Vermögensaufstellung zum 31.12.2009**1 Anlagevermögen**

1.1 immaterielle Vermögensgegenstände

1.2 Sachanlagen

1.2.1 unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

1.2.1.1 Grünflächen (inkl. Zäune)

34.905,81 €

1.2.2 bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.4 sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

9.500,00 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

6.016,91 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

19.547,20 €

2 Umlaufvermögen

2.1 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

2.563,63

2.2 2.2.1 Forderungen

475,86 €

2.4 2.4.1 liquide Mittel

126.034,77

3 aktive Rechnungsabgrenzung

1.107,80

SUMME 200.151,98**Erläuterungen zur Vermögensaufstellung**Unbebaute Grundstücke

Das verbandseigene Grundstück wurde mit 22.803,41 € bewertet.

Des Weiteren umfasst die Bilanzposition „unbebaute Grundstücke“ die Zaunanlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, i.H.v. 12.102,40 €.

sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Bei dem ausgewiesenen Gebäude handelt es sich um einen Wisentstall, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Viehhänger IFOR-Trailer	3.098,54 €
Miststreuer Kemper Standard	1.269,79 €
Stromerzeuger Monda	501,75 €
Fangständer/ Schleusengang Texas Tr.	1.140,83 €
Stihl Hochentaster	1,00 €
Schlepper Heckkiste Maiberge	1,00 €
Kettensäge Stihl	1,00 €
E-Zaungerät	1,00 €
E-Zaungerät	1,00 €
E-Zaungerät	1,00 €
Freischneider FS 300	1,00 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung

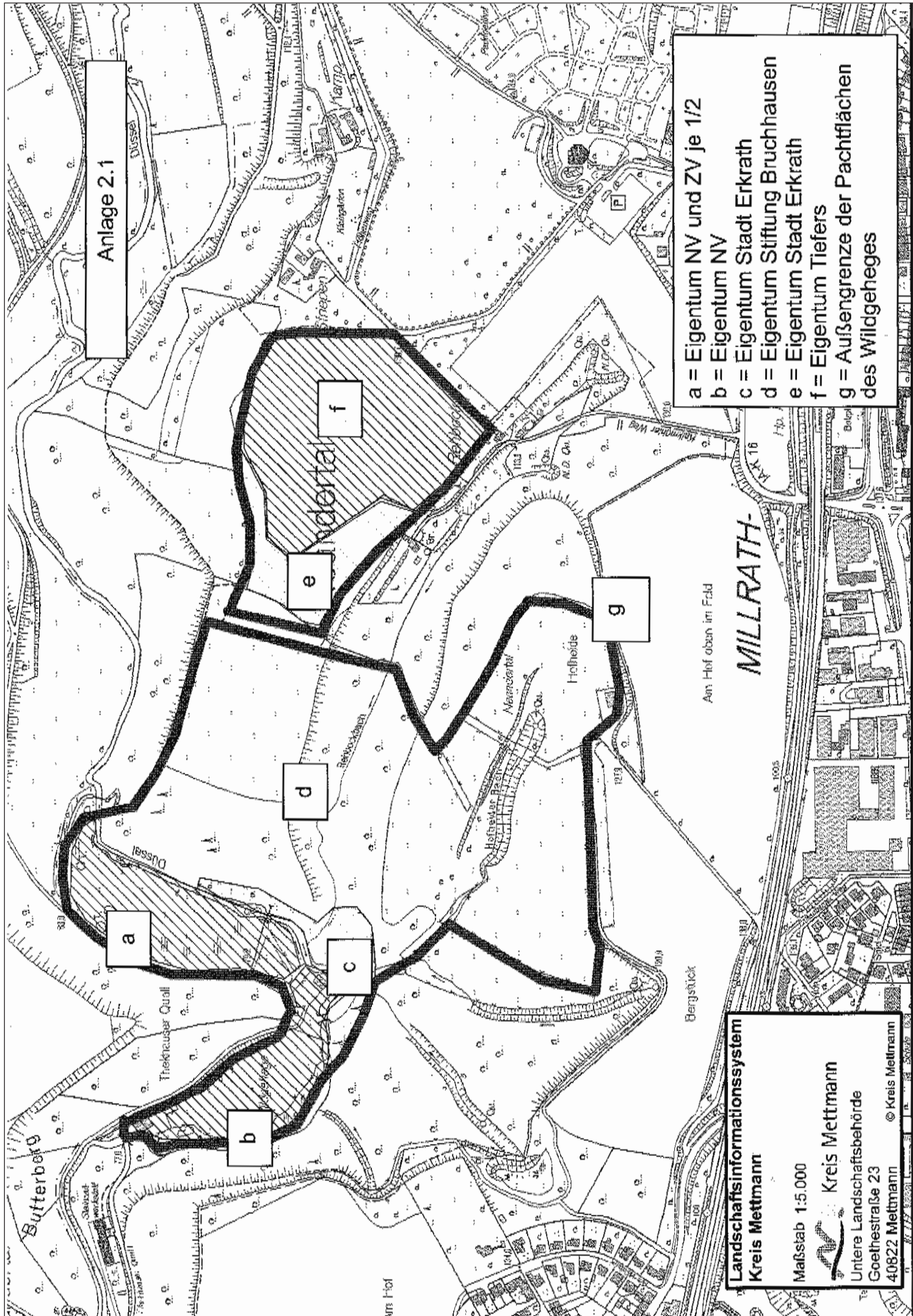
6 Infotafeln	4.605,04 €
Wegehinweise	1.836,09 €
Aussichtsplattform	13.102,07
Vitrine	1,00 €
Kratztier Wisent	1,00 €
Kratztier Tarpan	1,00 €
Kratztier Auerochse	1,00 €

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen unterteilt sich in die bestehenden Futtermittel für die unterschiedlichen Tierarten im Gehege, die zum Jahresende beschafft wurden und deren Wert somit bekannt war, und die als liquide Mittel gekennzeichneten Kassenbestände bei der Kreissparkasse von 126.034,77 €.


Anlage 2.1

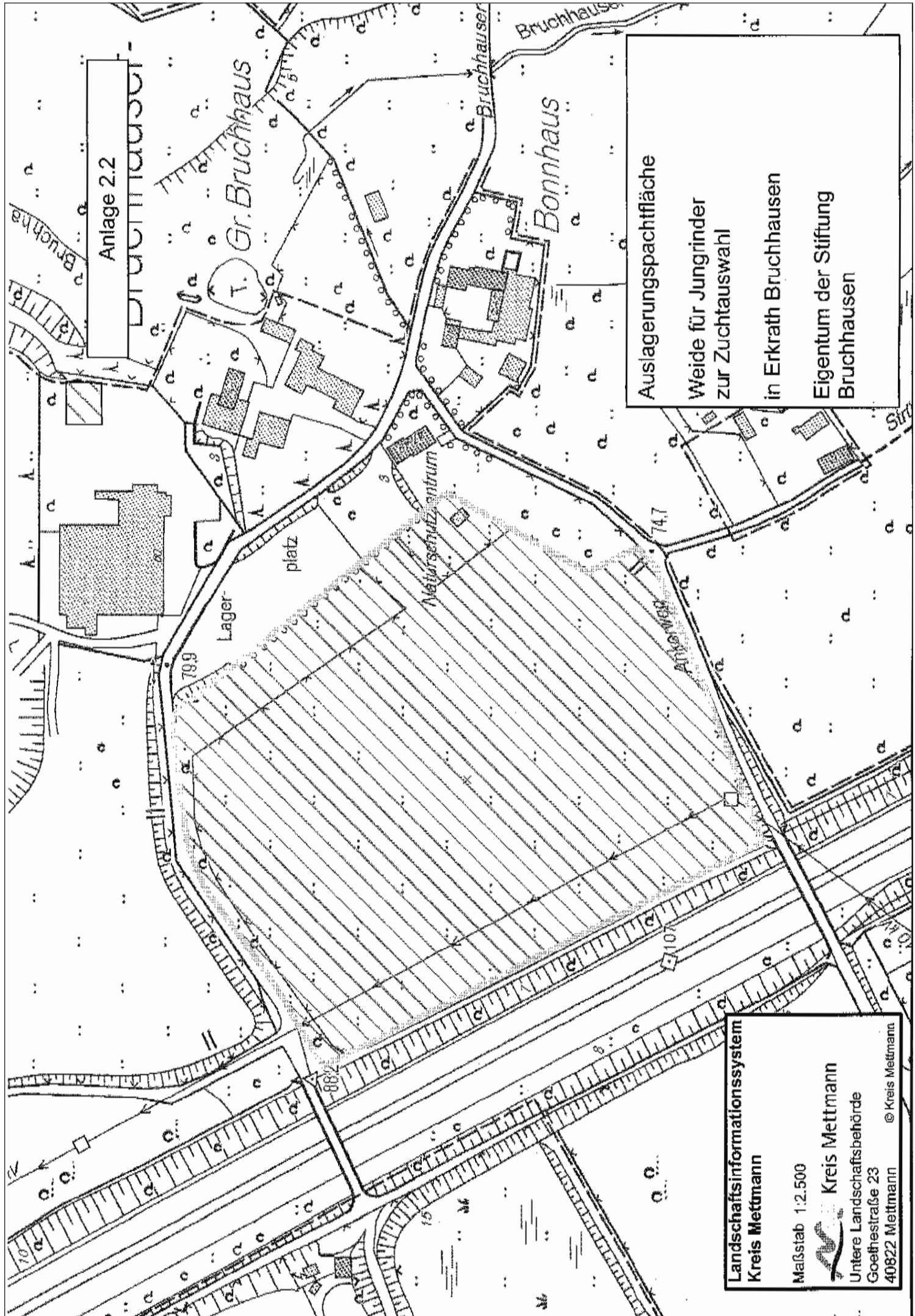
- a = Eigentum NV und ZV je 1/2
- b = Eigentum NV
- c = Eigentum Stadt Erkrath
- d = Eigentum Stiftung Bruchhausen
- e = Eigentum Stadt Erkrath
- f = Eigentum Tiefers
- g = Außengrenze der Pachtflächen des Wildgeheges



Landschaftsinformationssystem
Kreis Mettmann

Maßstab 1:5.000

 **Kreis Mettmann**
Untere Landschaftsbehörde
Goethestraße 23
40822 Mettmann © Kreis Mettmann



Anlage 2.2

Gr. Bruchhaus

Bonnhaus

Lagerplatz

Naturzentrum

Bruchhauser

Bruchhaus

Auslagerungspachtfläche
Weide für Junginder
zur Zuchtauswahl
in Erkrath Bruchhausen
Eigentum der Stiftung
Bruchhausen

Landschaftsinformationssystem
Kreis Mettmann
Maßstab 1:2.500
Kreis Mettmann
Untere Landschaftsbehörde
Goethestraße 23
40822 Mettmann
© Kreis Mettmann

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestandssicherung des eiszeitlichen Wildgeheges Neandertal zwischen dem Zweckverband Wildgehege Neandertal, den Städten Düsseldorf, Erkrath, Mettmann, Haan und dem Kreis Mettmann vom 10.12.2010 / 13.12.2010 / 14.12.2010 / 16.12.2010 / 20.12.2010 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S.298, ber. S.326).

Im Auftrag

Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 2

6 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 4. Januar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein
Fischerstr. 13
45128 Essen

mit Verfügung vom 27.02.1990 – 33.2416 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Michael Plümacher
ist am 31.12.2010 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 8

7 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 4. Januar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein
Fischerstr. 13
45128 Essen

mit Verfügung vom 05.11.1982 – 33.2416 erteilte Vermessungsgenehmigung I für den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Klaus Thiel
ist am 31.12.2010 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 8

8 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 4. Januar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein
Fischerstr. 13
45128 Essen

mit Verfügung vom 27.01.2000 – 33.2416 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Dirk Peters
ist am 31.12.2010 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 8

9 Verzicht auf Zulassung des ÖbVermIng Dipl.-Ing. Peter Weishaupt

Bezirksregierung
31.03.02-2412-0345

Düsseldorf, den 31. Dezember 2010

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Peter Weishaupt
Immenweg 29
42279 Wuppertal

hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 8

**10 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth)

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0081

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth
Nordstraße 38-40
41515 Grevenbroich

erteilten Vermessungsgenehmigungen II für den

Vermessungstechniker Hans-Peters Schiffers
und den
Vermessungstechniker Michael Brandt

sind am 03.01.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 9

**11 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Rolf Brandt)

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0128

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Brandt
Nordstraße 38-40
41515 Grevenbroich

erteilten Vermessungsgenehmigungen II für den

Vermessungstechniker Georg Winkler
und den
Vermessungstechniker Sascha Schloßmacher

sind am 03.01.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 9

**12 Verzicht auf Zulassung
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth
und Bestellung eines Beauftragten zur
Abwicklung der Geschäfte**

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0128

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth
Nordstraße 38-40
41515 Grevenbroich

hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur verzichtet.

Zum Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte
habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Alexander Kappas
Nordstraße 40
41515 Grevenbroich

bestellt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 9

**13 Verzicht auf Zulassung
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Rolf Brandt und Bestellung eines
Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte**

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0128

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Brandt
Nordstraße 38-40
41515 Grevenbroich

hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur verzichtet.

Zum Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte
habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Alexander Kappas
Nordstraße 40
41515 Grevenbroich

bestellt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 9

**14 Verlegung einer Geschäftsstelle
und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft**

(Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas,
Dipl.-Ing. Alexander Lamberty)

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0293

Düsseldorf, den 2. Januar 2011

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alexander Lamberty hat seine Geschäftsstelle nach 41515 Grevenbroich, Nordstraße 40 verlegt.

Zeitgleich damit ist die Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alexander Lamberty und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas, welcher die bisherige Geschäftsstelle in 41539 Dormagen, Unter den Hecken 103 alleine weiterführt, aufgelöst worden.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 9

15 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann)

Bezirksregierung
31.03.02-2416

Düsseldorf, den 4. Januar 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann
Fischerstr. 13
45128 Essen

erteile ich hiermit im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein die Genehmigung, Liegenschaftsvermessungen durch den

VermAss. Dipl.-Ing. Klaus Thiel

bis zum 31.12.2011 ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 10

16 Erteilung von Vermessungsgenehmigungen
(Dipl.-Ing. Alexander Lamberty)

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0299

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Alexander Lamberty
Nordstraße 40
41515 Grevenbroich

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Georg Winkler
und den

Vermessungstechniker Sascha Schloßmacher bis zum 03.01.2012 zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 10

17 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 4. Januar 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann
Fischerstr. 13
45128 Essen

im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Dirk Peters

bis zum 31.12.2011 zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 10

18 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 4. Januar 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann
Fischerstr. 13
45128 Essen

im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Michael Plümacher bis zum 31.12.2011 zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 10

Wirtschaft und Verkehr

19 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH in 44139 Dortmund

Bezirksregierung
25.05.01.03-12/10

Düsseldorf, den 22. Dezember 2010

Antrag der Firma Trassenmanagement.de – Büro für Leitungstrassen, Horbeckstraße 21, 45470 Mülheim/Ruhr für die Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf Erteilung eines Freistellungsbescheides gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs.7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

Die Firma Trassenmanagement.de – Büro für Leitungstrassen, Horbeckstraße 21 in 45470 Mülheim/Ruhr hat mit Schreiben vom 08.11.2010 beantragt, den Ersatzneubau des Mastes 1008 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Lirich, Bauleitnummer (B1.) 0041, gemäß § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs.7 VwVfG NRW als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Ersatzneubau soll im Gebiet der Stadt Oberhausen – Gemarkung Buschhausen, erfolgen.

Um die Versorgungssicherheit der 1931 errichteten Hochspannungsfreileitung im Abschnitt zwischen den Punkten Buschhausen Ost und Lirich weiterhin aufrecht erhalten zu können und im Hinblick auf die notwendige Auslastung der beiden aufliegenden 110-kV-Stromkreise der unter Absatz 1 genannten Leitung, ist unter Berücksichtigung der DIN VDE 0210 „Freileitungen über AC 45 kV“ der Austausch des Mastes Nr. 8 gegen einen höheren Mast Nr.1008 zur Vergrößerung der Abstände zwischen den Leiterseilen und dem Gelände erforderlich.

Die Baumaßnahme umfasst die Demontage des bestehenden Mastes und die Montage des neuen Mastes an selber Stelle. Der vorhandene Mast des Typs A9 hat eine Gesamthöhe von 28,50 m und soll nun durch den neuen Mast des Masttyps A68, mit einer Höhe von ca. 34,25 m, ersetzt werden.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 11

20 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung
25.17.01.03-03/2-10

Düsseldorf, den 27. Dezember 2010

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Der Hespertalbahn e. V. in Essen hat mit Schreiben vom 21.08.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 b Ziffer 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau von Gleisanlagen und Errichtung eines Lokschuppen- und Betriebsgebäudes in Essen-Kupferdreh gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gripp

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 11

**21 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**
(Herr Carsten Weltgen)

Bezirksregierung
34.03.03.02 D 13

Düsseldorf, den 5. Januar 2011

Mit Wirkung vom 01.02.2011 wird Herr Carsten Weltgen für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 13 in der Stadt Düsseldorf (Stadtteile Eller, Lierenfeld, Wersten und Reisholz bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 12

**22 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**
(Herr Heiko Wiedermann)

Bezirksregierung
34.03.03.02 W 17

Düsseldorf, den 5. Januar 2011

Mit Wirkung vom 01.02.2011 wird Herr Heiko Wiedermann für die Dauer von 7 Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 17. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Stadtteile Elberfeld, Uellendahl, Barmen und Hatzfeld) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 12

**23 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**
(Herr Tim Borowski)

Bezirksregierung
34.03.03.02 W 27

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Mit Wirkung vom 01.02.2011 wird Herr Tim Borowski für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 27. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Bereiche Elberfeld und Innenstadt) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 12

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**24 Genehmigung der Firma
MRS Metall Recycling Service Willich
GmbH & Co. KG in 47877 Willich**

Bezirksregierung
52.03-9977535-0100-989

Düsseldorf, den 13. Januar 2011

Mit Bescheid vom 20.12.2010, Az.: 52.03-9977535-0100-989, ist der Firma MRS Metall Recycling Ser-

vice Willich GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 24 in 47877 Willich folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 19.04.2010 wird der Firma MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 24 in 47877 Willich unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen auf dem Grundstück Daimlerstraße 24 in 47877 Willich erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung folgender Betriebseinheiten:

BE 1 Lagerhalle 1 bestehend aus

Be- und Entladebereich,

Box 1-2 zur Lagerung gefährlicher Abfälle einschließlich Aluminiumkrätze, Box 3-6 zur Lagerung ungefährlicher Abfälle,

Absaugung, Wärmemeldeanlage

BE 2 Freilager bestehend aus

Lagerboxen 1-5,

Containerstellplatz,

Container für produktionsbedingten Abfall, Unterflurwaage, Radioaktivitätsmessgerät

BE 3 Lager- und Paketierhalle bestehend aus

Lagerung,

Paketieranlage,

Elektrokran zur Beschickung, Heizungsraum, Werkstatt

BE 4 Büro und Verwaltung

BE 5 Werkstatt bestehend aus

Brückenkran, Gefahrstofflager etc.

BE 6 Waschplatz/Tankstelle einschließlich Gaslager

BE 7 Parkplätze

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **14.01.2011** bis **28.01.2011** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf, Raum 6030
Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 12

25 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG in Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0037/10/0602.1

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Antrag der Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 18.10.2010 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier und Karton am Standort Fruchtstraße 28 in 40223 Düsseldorf gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Rohcelluloselager- und Aufbereitungsanlage.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-

dung mit Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eifländer

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 13

26 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Oxea GmbH am Standort Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen durch NOx-Reduzierung der Kessel 7 und 8**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0087/10/0101.1

Düsseldorf, den 5. Januar 2011

Die Fa. Oxea GmbH, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen hat mit Datum 01.07.2010 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Energiebetriebes (Kraftwerk) gestellt.

Beantragt wurde die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Energiebetriebes (Kraftwerk) durch NOx-Reduzierung der Kessel 7 und 8.

Das Vorhaben bedarf nach § 3c UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 13

27 **Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze**

Bezirksregierung
54.04.01.01

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 29.12.2010 beschlossene Änderung der u.g. Paragraphen der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 26.10.2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 407) rückwirkend zum 01.01.2011 wie folgt:

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Bislich-Landesgrenze“. Er hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

(3) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

§ 2 – Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Grundstücke und Anlagen durch den Bau, die Verstärkung, die Sanierung und die Veränderung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen zu schützen;
2. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instand zu halten und bei Hochwasser zu verteidigen;
3. im Auftrage des Landes NRW gemäß der Vereinbarung vom 28.01.1998 und den Nachträgen den Rückhalteraum Lohrwardt zu erstellen, instand zu halten und zu betreiben;
4. Schöpfwerke und Kulturstauen zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern;
5. den Wasserabfluss, einschl. dem Ausgleich der Wasserführung, zu regeln und den Hochwasserabfluss der oberirdischen Gewässer nach § 87 LWG sicherzustellen;
6. Gewässer und deren Ufer nach § 89 LWG auszubauen;
7. oberirdische Gewässer oder Gewässerabschnitte und die mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen nach § 28 WHG und § 90 LWG zu unterhalten;
8. Rückführen ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand, soweit erforderlich;
9. Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern;

10. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, von Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, sofern verbandseigene Flächen/Anlagen betroffen sind;

11. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und beim Gewässer-, Boden- und Naturschutz mitzuwirken.

12. die „Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Netterdenschener Kanal und dem Polderdistrict Oude Rijn (jetzt Waterschap Rijn en IJssel) über das Pumpwerk Kandia“ vom 03.12.1971, einschließlich der jeweiligen Ergänzung, umsetzen.

(2) Der Verband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber damit im Zusammenhang stehen und der Verbandsaufgabe Nutzen bringen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

(3) Die Verpflichtungen, die sich aus der „Vereinbarung über den Ausbau und die Unterhaltung des Netterdenschener Kanals (Grenskanaal) und der Wild, sowie die Unterhaltung in und an diesen Gewässern“ vom 21. September 1988 ergeben, bleiben unberührt.

§ 3 – Unternehmen, Plan, Deichbuch

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Gewässer, Uferregulierungen und Uferbefestigungen, Pumpwerke, Leitungen, Stauanlagen, Messanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen), sowie Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern durchzuführen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem zur Umgestaltung der Deichschauen/des Deichverbandes zu erarbeitenden Verbandsplan. Dieser besteht insbesondere aus:

- a) Erläuterungsbericht
- b) Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000
- c) Anlagenplan mit Grenzen des Verbandsgebietes im Maßstab 1:5.000
- d) Eigentümerverzeichnis und Mitgliederverzeichnis
- e) Gewässerverzeichnis sowie
- f) Bestandsplänen der Deiche und Hochwasserschutzanlagen, Schöpfwerke und der Gewässer.

Der Plan wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

Bis zur Erarbeitung gelten die Pläne der aufgelösten Verbände weiter fort.

(3) Der Verbandsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen oder neue Pläne aufstellen.

(5) Der Verband kann Anlagen, die seinen Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

§ 8 – Verbandsschau

(1) Die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen sowie die Schöpfwerke des Verbandes und die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind regelmäßig nach Maßgabe einer vom Erbentag zu beschließenden Schauordnung zu schauen.

(2) Das Ergebnis dieser Schauen wird in einem Schaubericht festgehalten.

(3) Jeder Heimrat führt den Vorsitz bei der Verbandsschau in seinem Bezirk. Der Deichgräf oder sein Beauftragter koordiniert die einzelnen Schauen.

(4) Für den Netterdenschen Kanal/die Wild gilt zusätzlich folgendes:

a. Für die Überwachung gemäß Absatz 1 wird eine Kommission von 4 Mitgliedern (Schaukommission) gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

– auf deutscher Seite:

2 Vertreter des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

– auf niederländischer Seite:

2 Vertreter der Waterschap Rijn en IJssel.

Den Vorsitz führen jährlich abwechselnd ein Vertreter der deutschen oder der niederländischen Partei, beginnend mit dem Erstunterhaltenden.

b. Für die Tätigkeit der Schaukommission gilt die Geschäftsordnung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission sinngemäß, soweit diese für die von ihr eingesetzten Unterausschüsse gilt.

c. Die Schaukommission schaut die Gewässer mindestens zweimal jährlich, und zwar im Juni und Oktober. Im Einzelfall kann ein anderer Zeitpunkt vereinbart werden. Die Herbstschau darf jedoch nicht nach dem 15. November durchgeführt werden. Zur Feststellung von Ursachen mangelnder Vorflut kann die Schaukommission die Schau auch auf anschließende Gewässerstrecken ausdehnen.

d. Die Schaukommission tritt mindestens einmal jährlich nach Beendigung der Herbstschau zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

e. Zur Sitzung und Schau lädt der Deichgräf mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Zur Herbstschau sind die Aufsichtsbehörde, die Landwirtschaftskammer NRW, der Landrat des Kreises Kleve als untere Wasserbehörde und der Directeur van de Dienst Waterbeheer van de Provincie Gelderland in Arnhem ebenfalls einzuladen.

f. Die Schaukommission fertigt über das Ergebnis jeder Schau und Sitzungen einen Bericht, der von den Mitgliedern zu unterschreiben ist. In dem Schaubericht müssen die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes zu treffenden Maßnahmen und erforderlichenfalls dafür Fristen angegeben werden. Die Parteien, die Aufsichtsbehörden und die Mitglieder der Schaukommission erhalten je eine Ausfertigung dieses Berichtes.

g. Die Kommissionsmitglieder können jederzeit die Gewässer und Anlagen des Netterdenschen Kanals besichtigen.

§ 62 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab –; dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung –, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29.12.2010 der §§ 1, 2, 3 und 8, tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Im Auftrag

Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 14

Sozialangelegenheiten

28 Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg (St. Maria und Elisabeth, Erkelenz)

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 29. Dezember 2010

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach – Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Maria und Elisabeth, Erkelenz

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 1. Dezember 2010
L. S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 15

**29 Erweiterung
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Mönchengladbach – Heinsberg
(St. Marien, Wassenberg)**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 29. Dezember 2010

**Urkunde über die Erweiterung
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Mönchengladbach – Heinsberg**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach – Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach – Heinsberg wird zum 1.1.2011 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Marien, Wassenberg

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 1. Dezember 2010
L.S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 16

**30 Erweiterung
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Krefeld – Kempen/Viersen
(St. Anna, Krefeld)**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 23. Dezember 2010

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Krefeld – Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld – Kempen/Viersen wird zum 01.01.2011 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Anna, Krefeld

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 13. Dezember 2010
L.S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 16

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**31 Allgemeinverfügung
der Oberen Jagdbehörde**

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m.

§ 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme des Kreises Mettmann in der Zeit vom 21.02.2011 bis zum 31.10.2011 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2011 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2010/2011 zum 15. April 2011 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2011.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 123, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Aufgrund fehlender Streckendaten ist eine Schonzeitaufhebung im Kreis Mettmann nicht gerechtfertigt, so dass eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme des Kreises Mettmann erfolgt.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2011 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 5. Januar 2011

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 16

32

Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW. S. 622), zuletzt geändert durch durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Kreises Kleve für die Zeit vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Kleve zu erheben.

III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.

IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 135, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung

I.

Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts wurde über drei Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden daher gem. § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten für die Zeit vom 01.04.2008 bis zum 31.03.2011 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

II.

Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drit-

tel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v.H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Die wildbiologische Auswertung des Pilotprojektes durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung macht es erforderlich, dass das Pilotprojekt um ein weiteres Jahr verlängert wird. Im ersten Versuchsjahr war die erforderliche und auch vereinbarte Datentiefe nicht in allen Kreisen gewährleistet. Das zweite Versuchsjahr ist hinsichtlich der Datenqualität und -quantität vollständig. Es ist davon auszugehen, dass auch die Daten aus dem dritten Versuchsjahr aussagekräftig sind. Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft nach der ersten Versuchsphase die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, schlägt daher die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung vor, dass in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis incl. Stadt Bonn, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis das Pilotprojekt auch im Jagdjahr 2011/12 fortgeführt wird.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15.02.2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2011 zu erstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevoll-

mächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 17

33 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Matthias Faber)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01

Düsseldorf, den 28. Dezember 2010

Der Dienstausweis Nr. 0960371, ausgestellt am 9.12.2009 für Matthias Faber ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 18

34 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Ralf Schlacht)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 22. Dezember 2010

Der Dienstausweis Nr. 0433881, ausgestellt am 16.02.2004 für Ralf Schlacht ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 18

35 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Manfred Schubert)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 4. Januar 2011

Der Dienstausweis Nr. 0321557, ausgestellt am 21.08.2003 für Manfred Schubert ist gestohlen worden. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 18

36

**Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**

(Karin Peglau)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Mettmann
VL 1.1

Mettmann, den 22. Dezember 2010

Der von dem LZPD NRW in Linnich für die
Kriminalhauptkommissarin Karin Peglau am
28.01.2003 ausgestellte Dienstausweis mit der
Nummer 0313486 ist in Verlust geraten. Der Aus-
weis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 19

37

Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 228 179 606)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 228 179 606 (alte
Nr. 18 179 606) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum
SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 30. Dezember 2010

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 19

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach